

**Satzung**  
**über die Benutzung der Freizeitanlage „Winchendeller Weiher“**  
**der Ortsgemeinde Merxheim**  
**vom 09.06.2005**

Der Ortsgemeinderat Merxheim hat am 12. Mai 2005 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Zweckbestimmung**

Die Freizeitanlage „Winchendeller Weiher“, Gemarkung Merxheim, Flur 46, Nr. 39, 40, 41 und 42, nachstehend Freizeitanlage genannt, ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Merxheim. Sie dient insbesondere als Rastplatz für Wanderer, Grill- und Festplatz, für private und Vereinsveranstaltungen.

**§ 2**  
**Benutzung der Freizeitanlage**

1. Die Freizeitanlage und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt und zweckentfremdet werden.
2. Veranstaltungen sind nur nach vorheriger Anmeldung zulässig. Ein Anspruch auf Abschluss eines Benutzungsvertrages besteht nicht.
3. Veranstaltungen sind von Sonntag bis Donnerstag bis 22.00 Uhr zu beenden. In der Nacht zum Samstag und Sonntag, sowie zu Feiertagen, sind Veranstaltungen bis 01.00 Uhr zu beenden.
4. Angrenzende fremde Grundstücke dürfen nicht betreten werden.
5. Offenes Feuer ist nur in den dafür vorgesehenen Feuerstellen zulässig. Mit Eintritt der Dunkelheit, spätestens 22.00 Uhr, müssen alle Feuer gelöscht sein.
6. Es soll nach Möglichkeit Mehrweggeschirr verwendet werden. Insbesondere bei der Verwendung von Papptellern und Pappbechern ist die erforderliche Anzahl von Abfallbehältern aufzustellen und bei Bedarf zu leeren. Abfall ist ordnungsgemäß und umweltgerecht zu entsorgen.
7. Musikinstrumente und elektro-akustische Geräte dürfen nur bis 22.00 Uhr betrieben werden.
8. Auf der Freizeitanlage ist insbesondere untersagt:
  - a. Das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenführhunde
  - b. das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen sowie die Verwendung von scharfkantigen Spielsachen, die Verletzungen verursachen können;
  - c. das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnlichen Sprengsätzen;
  - d. das gewerbliche Feilhalten bzw. Anbieten von Waren oder Leistungen aller Art bzw. das Werben für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art ohne vorherige Genehmigung durch die Ortsgemeinde;
  - e. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle
  - f. die Benutzung der Wasserfläche zum Baden, Paddeln etc.
  - g. Einfriedungen und Hecken zu übersteigen,

h. von Anpflanzungen Blumen, Blätter oder Zweige abzupflücken.

Die Ortsgemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Freizeitgeländes und der Ordnung auf diesem vereinbar sind.

### **§ 3**

#### **Veranstaltungen**

1. Bei Veranstaltungen ist eine Anmeldung und der Abschluss eines Benutzungsvertrages erforderlich. Als Veranstaltung gelten Besuche auf der Freizeitanlage mit mehr als 10 Personen je Gruppe. Veranstalter ist, wer die Veranstaltung bei der Ortsgemeinde anmeldet.
2. Bei mehreren Benutzern haben Veranstaltungen entsprechend der Anmeldung Vorrang.
3. Der Veranstalter ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Benutzungsbestimmungen, insbesondere für die Sauberkeit auf dem gesamten Gelände.
4. Eine evtl. erforderliche Nachreinigung des Geländes erfolgt auf Kosten des Veranstalters.
5. Für eine evtl. Nachreinigung sind 50,-- € zu hinterlegen. Diese werden nach Überprüfung des Geländes durch einen Beauftragten der Ortsgemeinde wieder zurückgegeben, sofern eine Nachreinigung nicht erforderlich ist.

### **§ 4**

#### **Haftung**

1. Die Ortsgemeinde überlässt den Benutzern die Freizeitanlage mit Ausstattung in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Die Benutzer sind verpflichtet, die Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Die Benutzer stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Freizeitanlage, der Geräte und der Zugänge stehen. Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall eigener Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragte. Veranstalter haben bei öffentlichen Veranstaltungen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB unberührt.
4. Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Benutzungsvertrages entstehen.

5. Benutzer und Veranstalter, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder den von gemeindlichen Organen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können nach Verwarnung ganz oder teilweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.

## § 5

### Anderweitige gesetzliche Vorschriften

Anderweitige gesetzliche Vorschriften werden durch diese Benutzungsbestimmungen nicht berührt und sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen des Gaststättenbereichs, des Jugendschutzes und über Lärmimmissionen.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a. das Freizeitgelände entgegen § 2 benutzt oder seine Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet benutzt,
  - b. auf dem Freizeitgelände Veranstaltungen entgegen § 3 durchführt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

## § 7

### Gebühren

Für die Benutzung der Freizeitanlage werden folgende Gebühren erhoben:

Für Gruppen bis 20 Personen	30,-- €
21 – 50 Personen	60,-- €
über 50 Personen	100,-- €
Bei größeren Veranstaltungen wie z.B. Open-air, Firmenveranstaltungen usw.	150,-- €

Für den Verbrauch von Strom und Wasser werden folgende Beträge pauschal erhoben:

Wasser	5,50 €/m <sup>3</sup>
Strom	0,25 €/kwh

## § 8

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Freizeitgeländes „Winchendeller Weiher“ vom 29.07.1980 außer Kraft.

Merxheim, 09.06.2005

---

Eckhardt, Ortsbürgermeister

#### Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.